

# BGer 8C 821/2010 vom 8. Oktober 2010

Bundesgericht, 2010-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_821\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_821_2010)

FR: TF 8C 821/2010 du 8 octobre 2010

IT: TF 8C 821/2010 del 8 ottobre 2010

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 08.10.2010 8C 821/2010 (8C\_821/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 08.10.2010 8C 821/2010 (8C\_821/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 08.10.2010 8C 821/2010 (8C\_821/2010)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_821/2010

Urteil vom 8. Oktober 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, als Einzelrichterin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte

P. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Avenue

Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts

vom 20. August 2010. Nach Einsicht in den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom

20. August 2010, mit welchem die von P. \_\_\_\_\_ angefochtene Verfügung der IV-Stelle

für Versicherte im Ausland vom 17. Oktober 2008 aufgehoben und die Verwaltung

angewiesen wurde, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den

Leistungsanspruch neu zu verfügen, in die dagegen gerichtete Beschwerde vom 13.

September 2010, in Erwägung, dass es sich beim angefochtenen Rückweisungsentscheid

um einen - selbstständig eröffneten - Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt

( BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647; zum hier nicht

gegebenen Ausnahmefall, dass ein Rückweisungsentscheid als Endentscheid zu

qualifizieren ist, siehe SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131, 9C\_684/2007, E. 1.1), dass die

Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht

wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), oder dass die

Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen

bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen

würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ), dass der Beschwerdeführer nicht dartut, inwiefern ihm

durch den Rückweisungsentscheid des kantonalen Gerichts ein nicht wieder

gutzumachender Nachteil droht (vgl. dazu auch BGE 133 V 477 E. 5.2 und 5.2.2 S. 483)

oder ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten erspart werden könnte (zum Erfordernis

der rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ), dass auch nicht

ersichtlich ist, inwiefern eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1

BGG erfüllt sein könnte, zumal die vom Versicherten in Frage gestellte Rentenberechnung

je nach Ergebnis der von der Verwaltung vorzunehmenden Abklärungen obsolet werden

könnte, anderenfalls in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen die noch zu

erlassende Verfügung der IV-Stelle (erneut) zum Prozessthema erhoben werden kann, dass

demnach die Beschwerdeerhebung vorliegend offensichtlich unzulässig ist, weshalb das vereinfachte Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG zur Anwendung gelangt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit die Prozessführung umschliessend, gegenstandslos ist, dass, soweit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die kostenfreie Verbeiständung betrifft, dieses wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wird ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ), erkennt die Einzelrichterin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Oktober 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Leuzinger Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.